



► **Nr. VO/2018/05674**  
**öffentlich**

**Lübeck, 17.01.2018**

**Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: [kristina.wittig@luebeck.de](mailto:kristina.wittig@luebeck.de) Telefon: 122-1023)**

**Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen (Bgm)**

Die beigefügte Vereinbarung wird dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Damen und Herren

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

- (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister
- Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten
- Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher

der Mitgliedskörperschaften  
im Städteverband Schleswig-Holstein

mit der Bitte um Weiterleitung an das **Ehrenamt**

per Mail

---

Unser Zeichen: 10.30.59 zi  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 11.01.2018

### **Sofort-Information über Ergebnisse des Gesprächs der kommunalen Landesverbände mit dem Ministerpräsidenten am 11.01.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach langwierigen Verhandlungen mit der Staatskanzlei und den betroffenen Ressorts der Landesregierung ist heute gelungen, die als **Anlage 1** beigefügte Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen abzuschließen.

#### **I. Zum Inhalt der Vereinbarung**

Die Vereinbarung umfasst verschiedene kommunale Themenbereiche, die mit dem Ziel einer Gesamtlösung verhandelt wurden. Dazu gehören im Wesentlichen

- A Konnexitätsthemen
  - Schulgesetzänderung (Rückkehr zu G9)
  - Vollzeitbeschäftigung Gleichstellungsbeauftragte
  - Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
  - Unterhaltsvorschussgesetz
- B KITA- und Krippenfinanzierung
  - Anpassung der Vereinbarung zur Krippenfinanzierung U3
  - Sofortentlastung KITA-Finanzierung Ü3 (§ 18 FAG)

- C    **Infrastrukturthemen**
  - Aufstockung des im letzten Jahr vereinbarten Infrastrukturprogramms (34 Mio. €)
  - Schulbaufinanzierung
  - Sportstättenfinanzierung
  
- D    **Weitere Themen**
  - Kommunale Konsolidierungshilfe
  - Digitalisierung
  - Regelung zur Integrationsfinanzierung 2019

Mit dieser Vereinbarung ist es gelungen, eine Vielzahl kommunalrelevanter Punkte im Kompromisswege zu regeln. Im Überblick stellen sich die fiskalischen Regelungen wie folgt dar:

	2018	2019	2020
<b>Rückkehr zu G9</b>	Anerkenntnis Konnexität/ Fortlaufende Ermittlung der Kosten/ Erstattung der festgestellten Mehrbelastungen ab 2023		
<b>Gleichstellungsbeauftragte</b>	Fortlaufende Erstattung der Mehrkosten (ca. 1 Mio. €)		
<b>Bundesteilhabegesetz</b>	2,5 Mio. €	5 Mio. €	7,5 Mio. €
<b>Unterhaltsvorschussgesetz</b>	Ermittlung der Mehraufwendungen, ohne Anerkennung der Konnexität/ Rückwirkende Erstattung in 2020		
<b>KITA U 3 (Konnexität)</b>	80 Mio. €	95 Mio. €	
<b>KITA Ü 3 (§ 18 FAG)</b>	15 Mio. €	20 Mio. €	20 Mio. €
<b>Infrastrukturprogramm</b>	45 Mio. € 2 Mio. € Theater 2 Mio. € FW-Gerätehäuser	45 Mio. € 4 Mio. € FW-Gerätehäuser	45 Mio. € 4 Mio. € Projekte
<b>Konsolidierungshilfen</b>	(15 Mio. €)	15 Mio. €	15 Mio. €
<b>Schulbau</b>	50 Mio. € in den Jahren 2018 - 2020		
<b>Sportstätten</b>	7,5 Mio. € in den Jahren 2018-2020		
<b>Digitalisierung</b>		1,5 Mio. €	
<b>Integration</b>	(17 Mio. € KP III)	17 Mio. € Integrations- und Aufnahmepauschale: 500 €/ Person	

## II. Zur (Kurz-)Bewertung der Vereinbarung

Insgesamt handelt es sich aus Sicht der Geschäftsstelle um einen vertretbaren Kompromiss, weil es durch Vereinbarung gelungen ist,

- eine Reihe von strittigen Konnexitätsthemen (z.B. Schulgesetz/ Gleichstellungsbeauftragte) zu lösen,
- bestehende Vereinbarungen mit dem Land zu aktualisieren (z.B. Krippenvereinbarung U 3) oder in der Laufzeit auf das Jahr 2019 (z.B. Integrationsfestbetrag) zu erstrecken

- Verbesserungen der Kostenbeteiligung des Landes bei der KITA-Finanzierung und Verbesserungen bei der kommunalen Finanzausstattung unter dem Gesichtspunkt der Infrastrukturfinanzierung zu erreichen (Infrastrukturprogramm)

sowie

- verschiedene Ziele der Koalitionsvereinbarung mit einem klaren Zeithorizont zu fixieren.

Zu den wesentlichen Punkten ergeben sich kursorisch folgende Anmerkungen:

#### **Schulgesetz – Rückkehr zu G9**

Es wird mit dem Land ein Verfahren zur Ermittlung der Mehrbelastungen geben. Festgestellte Mehrbelastungen werden ggf. rückwirkend spätestens ab 2023 ersetzt. Angesichts der durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Tranche I und II zur Verfügung stehenden 180 Mio. € und der rd. 50 Mio. € Schulbauprogramm in den Jahren 2018 – 2020 stehen auch ohne die sofortige Verfügbarkeit von Konnexitätsmitteln ein vertretbares Volumen von Investitionsmitteln für den kommunalen Schulbau in Schleswig-Holstein aus Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung. Die Konnexitätsleistungen bleiben davon im Übrigen unberührt.

#### **Bundesteilhabegesetz**

Die Anerkennung der Konnexität der durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehrausgaben durch das Land entspricht unseren Forderungen. Die vom Vorstand des Städtetags beschlossene Forderung eines einheitlichen Kostenanteils des Landes für alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe wird in die konkreten Verhandlungen mit dem Land zur Finanzierung dieser Aufgabe ab 2020 im kommenden Jahr aufgenommen.

Die Finanzierung der Eingliederungshilfe in den Jahren 2018 und 2019 erfolgt weiterhin im derzeitigen System nach dem AG SGB XII, wobei unsere Forderung nach einem Kostensteigerungssatz von 3,7%, basierend auf den Ausgaben von 2016 nicht durchgesetzt werden konnte, da erst nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss bekannt wurde, dass die Kostensteigerung der Sozialhilfeausgaben in 2016 nur 1,2% betrug. Als Erfolg ist die Aufstockung der Mittel für die Teilhabepflicht – bislang 9 Mio. Euro jährlich - zu werten, wonach ab 2018 bis einschließlich 2020 jeweils 2,5 Mio. Euro jährlich zusätzlich gewährt werden.

#### **Unterhaltungsvorschussgesetz**

Auch wenn das Land die Konnexität für die Ausweitung der Aufgabenwahrnehmung durch das Unterhaltungsvorschussgesetz nach wie vor nicht anerkennt, ist mit dieser Regelung sichergestellt, dass die den Städten tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen durch zusätzliches Personal nach einer Evaluation und unter Anrechnung der Minderausgaben im Bereich der Kosten der Unterkunft (KdU) vom Land erstattet werden.

#### **Kita- und Krippenfinanzierung**

Unsere Forderung nach einer spürbaren und vor allem zeitnahen höheren finanziellen Beteiligung des Landes an den Betriebskosten für die Kindertagesbetreuung konnten wir erfolgreich umsetzen, so dass bereits in diesem Jahr für die Betriebskosten Ü3 eine Aufstockung von 80 Mio. Euro auf 95 Mio. Euro erfolgt. Die auch für Folgejahre vorgesehene Aufstockung - 115 Mio. Euro in 2019 und 135 Mio. Euro in 2020 - wird im bestehenden Kita-

Finanzierungssystem vorgenommen, bevor dann im Zuge der von der Landesregierung angestrebten Kita-Reform ein neues Kita-Finanzierungssystem etabliert wird. Die Verhandlungen mit dem Land hierzu beginnen noch in diesem Monat, die Geschäftsstelle wird von dem Verlauf berichten.

Die „Krippenvereinbarung“ zur Abgeltung der Konnexitätsansprüche aus der Betreuung der unter Dreijährigen Kinder, die bereits im Dezember 2012 mit der Vorgängerregierung abgeschlossen und zuletzt im Juni 2015 fortgeschrieben wurde, wird auf unsere Forderung hin mit dieser Vereinbarung an die tatsächliche Entwicklung der Kinderbetreuung angepasst bzw. aktualisiert. Für die Zahlungsverpflichtung des Landes werden nunmehr die statistischen Angaben aus dem Jahr 2017 zugrunde gelegt und fortgeschrieben. Die im Erlass am 26.08.2015 aufgeführten „besonderen Zuweisungen zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2015 bis 2018“ erhöhen sich damit in 2018 von 58,14 Mio. Euro auf nunmehr 80 Mio. Euro und betragen für 2019 insgesamt 95 Mio. Euro. Mit der geplanten Neustrukturierung des Kita-Finanzierungssystems ab 2020 wird auch zu vereinbaren sein, wie diese konnexitätsbedingten Ansprüche der Kommunen gesichert bzw. in das neue System überführt werden.

#### **Infrastrukturentlastung**

Das 34 Mio. € Infrastrukturprogramm wird durch die Vereinbarung ausgestaltet (30 Mio. € Infrastrukturzuweisung an die Städte, Gemeinden und Kreise und 4 Mio. € antragsbezogene Projektmittel) und die Zuweisungsmittel noch einmal ergänzt um weitere 15 Mio. € in den Jahren 2018-2020. Durch die Ausgestaltung wird sichergestellt, dass jede kommunale Gebietskörperschaft durch eine pauschale Zuweisung von den Mitteln ohne Antragsverfahren und Verwendungsnachweispflicht profitiert. Der Erhöhungsbetrag von 15 Mio. € ist auch in Zusammenhang mit der Diskussion über Kompensationsleistungen für die nunmehr gesetzlich verankerte Freiwilligkeit bei der Straßenausbaubeitragserhebung zu sehen. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass der aus Bundesmitteln enthaltene Anteil in Höhe von 34 Mio. € auch nach der Neuregelung der kommunalen Finanzausgleichs den Kommunen zur Verfügung steht und nicht in diese Diskussion einbezogen wird.

Im Überblick werden die Mittel wie folgt verteilt:

<b>Vereinbarung</b>			<b>49.000.000,00 €</b>
<b>Vorwegabzug</b>	<b>Projekte</b>	<b>4.000.000,00 €</b>	<b>45.000.000,00 €</b>
	<b>31,5 % Kreisfreie Städte</b>		<b>14.175.000,00 €</b>
	<b>68,5 % Kreise/kreisangehöriger Bereich</b>		<b>30.825.000,00 €</b>
	70 % Gemeinden		21.577.500,00 €
	70 % USt	15.104.250,00 €	
	30% Ew	6.473.250,00 €	
	30 % Kreise		9.247.500,00 €

Die Geschäftsstelle wird kurzfristig eine Übersicht über die zu erwartende Zuweisung erstellen.

### **Schul- und Sportstättenbau/ Konsolidierungshilfe**

Bei diesen Punkten konnten die im Koalitionsvertrag enthaltenen Programmaussagen in die Vereinbarung übertragen werden und insoweit die frühzeitige Umsetzung in der Legislaturperiode sichergestellt werden.

### **Integrationspauschale und – festbetrag**

Durch die Vereinbarung wird sichergestellt, dass vor der beabsichtigten Verabschiedung eines Integrationsgesetzes der Integrationsfestbetrag auch in 2019 in vollem Umfang weitergezahlt wird, wodurch eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet wird.

Die Medien-Information ist als **Anlage 2** beigelegt. Für Rückfragen zur Vereinbarung steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



**Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein  
und den kommunalen Landesverbänden über  
finanzielle Entlastungsmaßnahmen**

**vom 11. Januar 2018**

**Präambel**

Die Landesregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten, den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, der Ministerin für Finanzen und den Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie die Kommunalen Landesverbände (KLV), vertreten durch ihre Vorsitzenden treffen die folgenden Vereinbarungen:

- I. Konnexitätstatbestände
- II. Kita- und Krippenfinanzierung
- III. Infrastrukturentlastung für die Kommunen
- IV. Kommunale Konsolidierungshilfen
- V. Schulbau und Sportstättenfinanzierung
- VI. Bachelor-Ingenieurstudium für Bauwesen an der Fachhochschule Kiel
- VII. Digitalisierung
- VIII. Integrationspauschale und -festbetrag
- IX. Aufschiebende Bedingung
- X. Salvatorische Klausel

## **I. Konnexitätstatbestände**

- **G8 / G9**

Das Land sagt zu, den durch die Umstellung von G8 zu G9 ausgelösten und nachgewiesenen finanziellen Mehrbedarf zu kompensieren, soweit dieser notwendig, unabwendbar und unmittelbar durch das Gesetz verursacht worden ist.

Land und KLV verständigen sich über Kriterien und ein Verfahren zur Feststellung des Mehrbedarfs fortlaufend ab dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes. Ein Mehrbelastungsausgleich für etwaige festgestellte Mehraufwendungen wird ab dem Jahr 2023 geleistet.

- **Kommunale Gleichstellungsbeauftragte**

Das Land erkennt dem Grunde nach Konnexität an. Den betroffenen Kommunen werden die Mehrkosten, die ihnen aufgrund der gesetzlichen Neuregelung entstehen, erstattet. Diese Mehrkosten werden auf 1 Mio. Euro p.a. geschätzt. Die Einzelheiten, u.a. zur Nachweispflicht, werden zwischen dem Land und den KLV abgestimmt.

- **Bundesteilhabegesetz**

Das Land erkennt die Konnexität der durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehrausgaben an, soweit diese über die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinausgehen.

Zur Anpassung der Ausstattung für Gesamt- und Teilhabepflege, Vertragsmanagement und Koordinierungsaufgaben werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bzw. den künftigen kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe von 2018 bis 2020 zusätzliche Mittel als freiwillige Leistung zur Verfügung gestellt. In allen drei Jahren erhöhen sich die bereits in der Vergangenheit gewährten Mittel für Teilhabepflege jeweils um 2,5 Mio. Euro. Für die Mehraufwendungen in Folge des Bundesteilhabegesetzes, der Pflegestärkungsgesetze II und III und des Regelbedarfsermittlungsgesetzes in den Jahren 2018 und 2019 zahlt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen Ausgleich in Höhe von 7.297.700 Euro in 2018 und 7.538.000 Euro in 2019. Für die Steigerung

der Budgets nach dem AG-SGB XII für 2018 und 2019 verständigen sich Land und KLV auf eine Rate von 2,5 Prozent, die auf dem Ausgabewert von 2016 aufsetzt.

- **Unterhaltsvorschussgesetz**

Zur rechtlichen Frage der Konnexität bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Land und KLV. Die Parteien vereinbaren, die vom Bundesgesetzgeber unterstellte Kompensationswirkung (Prognose des Bundes 82 Mio. Euro p.a.) durch Einsparungen bei der KdU für die tatsächlich anfallenden zusätzlichen Personalkosten in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zu evaluieren. Sollte sich im Saldo aus der Evaluation eine Mehrbelastung der Kommunen ergeben, wird der Durchschnittsbetrag dieser 3 Jahre in den Folgejahren als Unterstützung des Landes an die Kommunen ohne Anerkennung von Konnexität gezahlt. Gemessene Defizite in den Jahren 2018, 2019 und 2020 werden rückwirkend ausgeglichen. Die Kommunen verpflichten sich, eine gerichtliche Überprüfung der Frage der Konnexität nicht durchzuführen.

Land und KLV werden gemeinsam Möglichkeiten zur Optimierung des Rückforderungsmanagements prüfen.

## **II. Kita- und Krippenfinanzierung**

Das Land stellt in den Jahren 2018, 2019 und 2020 gegenüber der bisherigen Planung (Erlass vom 11. Dezember 2017) jeweils zusätzlich 2018: 15 Mio. Euro, 2019: 20 Mio. Euro und 2020: 20 Mio. Euro für die Finanzierung kommunaler Kinderbetreuungskosten über § 18 FAG zur Verfügung. Das sind in 2018 15 Mio. Euro und in 2019 und 2020 jeweils 5 Mio. Euro zusätzlich gegenüber den von der Koalition festgelegten Beträgen. Dies dient der Entlastung der Kommunen und Träger und damit auch stabilen Elternbeiträgen. Land und KLV werden über eine etwaige Anrechnung zukünftiger vom Bund bereitgestellter Entlastungsbeträge in Gespräche eintreten.

Für den U3-Konnexitätsausgleich stellt das Land unter Beibehaltung und Fortführung der bisherigen Förderungen im Jahr 2018 80 Mio. Euro und im Jahr 2019 95 Mio. Euro bereit. Damit werden für die Jahre 2018 und 2019 gegenüber dem Jahr 2017 75 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund der geplanten Neustrukturierung des Kita-Finanzierungssystems verzichten Land und KLV für die Jahre 2018 und 2019 auf eine indikatorengestützte Anpassung bzw. Evaluation der Rahmendaten nach der Vereinbarung zur Finanzierung des Krippenausbaus. Über die Parameter zur Berechnung des Ausgleichsbetrags für die Finanzierung der U3-Plätze für die Jahre ab 2020 werden Land und KLV im Rahmen des Neustrukturierungsprozesses eine Vereinbarung treffen.

### **III. Infrastrukturentlastung für die Kommunen**

Gemäß der Vereinbarung zwischen Land und KLV vom 7. November 2016 werden 34 Mio. Euro zur Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Ein Anteil in Höhe von bis zu 4 Mio. Euro p.a. wird für projekt- oder themenbezogene Förderung für Maßnahmen von herausgehobener landes- oder kommunalpolitischer Bedeutung nach einvernehmlicher Zustimmung des KIF-Beirates reserviert. Nicht ausgeschöpfte Mittel erhöhen automatisch die pauschale Förderung.

Im Jahr 2018 wird aus diesen Mitteln die bereits zugesagte kommunale Beteiligung am Theaterneubau Schleswig in Höhe von 2 Mio. Euro finanziert. In den Jahren 2019 und 2020 wird ein Sonderprogramm „Feuerwehrgerätehäuser“ in Höhe von 4 Mio. Euro (2019) bzw. 2 Mio. Euro (2020) aufgelegt, da hier ein besonderer Infrastrukturbedarf in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden besteht. Die weiteren bis zu 4 Mio. Euro stehen für weitere projekt- oder themenbezogene Förderung zur Verfügung. Hierzu wird eine neue Fördersäule im Kommunalen Investitionsfonds (KIF) eingerichtet.

Ein Anteil in Höhe von 30 Mio. Euro wird zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft pauschal unter den drei Kommunalgruppen nach folgendem Schlüssel bereitgestellt:

- Im ersten Budget erhalten die kreisfreien Städte einen Anteil von 31,5 Prozent. Dies entspricht in etwa dem auf die kreisfreien Städte entfallenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

- Der verbleibende Anteil von 68,5 Prozent entfällt auf die Kreise und den kreisangehörigen Bereich. Dieses Budget wird wiederum im Verhältnis 30 Prozent (Kreise) und 70 Prozent (kreisangehörige Gemeinden und Städte) verteilt.
- Die Verteilung zwischen den Kreisen erfolgt nach Einwohnerzahl, die Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden und Städte nach einem Schlüssel, der zu 70 Prozent die Schlüsselzahlen der Umsatzsteuer und zu 30 Prozent die Einwohner berücksichtigt.

Die Verwendung für Infrastrukturmaßnahmen ist sicherzustellen, eine Beschränkung auf bestimmte Förderzwecke findet nicht statt.

Land und KLV werden rechtzeitig vor Ende des FAG-Reformprozesses sicherstellen, dass die 34 Mio. Euro p. a. auch ab 2021 und außerhalb eines neuen FAG-Systems vollständig für ein Kommunales Infrastrukturprogramm genutzt werden können.

Zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft stockt das Land den Betrag von 30 Mio. Euro in den Jahren 2018 – 2020 um jeweils 15 Mio. Euro auf.

Damit versetzt das Land bereits vor der Neugestaltung des FAG die Kommunen in die Lage, ihren Verpflichtungen zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur besser nachkommen zu können. Ziel ist es, dass die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zum Ausbau kommunaler Straßen nachzukommen.

#### **IV. Kommunale Konsolidierungshilfen**

Die Mittel für die bisherigen Konsolidierungshilfen in Höhe von 15 Mio. Euro p. a. für Kommunen werden weiterhin bereitgestellt. Die Einzelheiten über die Ausgestaltung werden bis zum Frühjahr mit den KLV im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich abgestimmt. Dazu stellt das Land Informationen über die bereits erzielten Wirkungen der Konsolidierungshilfen und die Perspektiven bereit.

## **Schulbau und Sportstättenfinanzierung**

Das Land beschleunigt die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Schulbaus und der Sanierung kommunaler Sportstätten. Dafür werden in den Jahren 2018 bis 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro bzw. 7,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel auf die Folgejahre wird sichergestellt. Im Rahmen dieser Schulbaumittel wird ein Betrag von 7,5 Mio. Euro zur Fortsetzung des Programms zur Sanierung von sanitären Anlagen reserviert. Die entsprechende Förderrichtlinie für Sportstätten wird mit dem Ziel einer Öffnung für zusätzliche förderfähige Maßnahmen in Abstimmung mit den KLV und dem LSV überarbeitet.

### **V. Bachelor-Ingenieurstudium für Bauwesen an der Fachhochschule Kiel**

Das Land richtet ab dem Wintersemester 2018/2019 einen Studiengang für Bauingenieure mit zunächst 40 Studienanfängerplätzen ein. Zugangsvoraussetzung ist neben der Hochschulzugangsberechtigung ein Vertrag mit einem Ausbildungsbetrieb. Das Land bittet die für die Durchführung des Studienganges zuständige Fachhochschule Kiel mit allen Ausbildungsbetrieben Studienplatzkontingente zu vereinbaren. Davon können den Kommunen ohne weitere Verpflichtung oder Gegenleistung Studienanfängerplätze bis zu einer Anzahl von 8 Plätzen eingeräumt werden. Das Land wird mit den KLV ein Verfahren unter Beachtung der Vorgaben des Hochschulzulassungsrechts sowie der Planungssicherheit zur Auslastung des Studienganges abstimmen.

### **VI. Digitalisierung**

Land und KLV werden ihre Ziele im Bereich der Digitalisierung synchronisieren und fortschreiben. Land und KLV richten eine Lenkungsgruppe unter Federführung des MELUND und unter Beteiligung der Staatskanzlei ein, in der eine strategische Abstimmung zur Bewältigung der Herausforderungen des E-Governments und der Digitalisierung erfolgt. Um das enge Miteinander bei diesen Aufgaben zu sichern und zu dokumentieren, werden die KLV anlassbezogen an den Sitzungen des Digitalisierungskabinetts teilnehmen.

Das Land, die Kommunen und die Kommunalen Landesverbände sind sich darin einig, dass die Einheiten, die im kommunalen Umfeld die Themen E-Government und IT verantworten (EA SH, ITVSH, KomFIT) sich neu und gestärkt aufstellen müssen. Ziel ist eine Organisationsstruktur in der noch zu bildenden Einheit, in der EA SH, ITVSH und KomFIT aufgehen. Diese Einheit soll auch der schleswig-holsteinischen Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs dienen. Die Landesregierung stellt dafür ab 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro bereit und ordnet 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zunächst befristet auf 5 Jahre in die Einheit ab.

#### **VII. Integrationspauschale und -festbetrag**

Land und KLV verständigen sich darauf, die Regelungen zur Integrationspauschale des Jahres 2018 für das Jahr 2019 fortzuschreiben. Die Integrations- und Aufnahme- pauschale (IAP) wird auf 500 Euro, der Festbetrag auf 17 Mio. Euro festgesetzt.

Land und KLV verständigen sich Ende des Jahres 2018 auf Basis der dann vorliegenden Ist-Zahlen auf die für das Jahr 2019 zugrunde legende Anzahl von erfassten Personen. Auf dieser Basis wird der Gesamtbetrag für 2019 festgelegt. Nicht durch die IAP gebundene Mittel des Gesamtbetrages werden Ende des Jahres 2019 ausgezahlt.

#### **VIII. Aufschiebende Bedingungen**

Die in dieser Vereinbarung verabredeten Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen ist das Inkrafttreten entsprechender haushaltsrechtlicher Ermächtigungen. Die KLV erklären, dass sie in den dafür erforderlichen Gremien die Voraussetzungen für den Abschluss dieser Vereinbarung schaffen werden. Darüber hinaus werden die KLV auf eine Anerkennung dieser Vereinbarung durch die Kommunen hinwirken.

#### **IX. Salvatorische Klausel**

Soweit es in der Auslegung dieser Vereinbarung zu Differenzen kommt, verpflichten sich die Beteiligten, diese im Geiste der Vereinbarung gemeinsam zu lösen.

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Kommunalen Landesverbände

Daniel Günther

Ulf Stecher

Städtebund Schleswig-Holstein

Hans-Joachim Grote

Bernd Saxe

Städtetag Schleswig-Holstein

Monika Heinold

Thomas Schreitmüller

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Dr. Heiner Garg

Reinhard Sager

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Karin Prien

## Medien-Information

---

11. Januar 2018

---

### **Land und kommunale Landesverbände einigen sich auf ein millionenschweres Paket zur Entlastung von Städten, Kreisen und Gemeinden**

KIEL. Landesregierung und kommunale Landesverbände haben sich auf ein millionenschweres Paket zur Entlastung von Städten, Kreisen und Gemeinden verständigt. Deutlich mehr Geld stellt das Land danach vor allem für die Kita-Finanzierung sowie für kommunale Investitionen bereit. „Das ist ein starkes Signal für 2018 und darüber hinaus“, sagte Ministerpräsident Daniel Günther nach einem Kommunalgipfel mit Vertretern der Spitzenverbände heute (11. Januar) in Kiel.

Die Vereinbarung markiere den gemeinsamen Willen beider Seiten, ihre Verantwortung für eine bessere Bildung und Kinderbetreuung zu übernehmen. Das Land komme seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach, Sorge zugleich für einen wirksamen Schritt zur Entlastung kommunaler Haushalte und damit auch zur Stabilisierung der Elternbeiträge im Kita-Bereich.

Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, Ostholsteins Landrat Reinhard Sager, begrüßte die erzielte Verständigung mit dem Land. „Im Kita-Bereich drückt die Kommunen der Schuh am meisten. Hier geht es nicht nur um Elternbeiträge und Qualitätsfragen. Hier liegt eine große Last auf den kommunalen Finanzen“, erklärte Sager. Daneben stehe die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben oben auf der politischen Agenda der Kommunen. Mit der Anerkennung der Konnexität und der Bereitschaft, finanzielle Mehrbelastungen auszugleichen, hat das Land wichtige Streitpunkte ausgeräumt.

Zentraler Bestandteil der Vereinbarung ist die weitere Kita- und Krippenfinanzierung. Für Konnexität im U3-Bereich hat das Land im vergangenen Jahr 50,4 Millionen Euro bereitgestellt. Diese Summe werde im laufenden Jahr auf 80 und 2019 auf 95 Millionen Euro steigen. Hinzu kommen Entlastungsmittel im Ü3-Bereich von 15 Millionen Euro im laufenden Jahr. Diese freiwillig bereitgestellten Beträge steigen in den beiden kommenden Jahren auf jeweils 20 Millionen Euro.

Damit wird der bereits in den beiden vergangenen Jahren gestiegene Landesanteil an der Finanzierung von U3, Ü3 und Hort auf über 30 Prozent wachsen. Allein für Betriebskosten zahlt das Land in diesen Bereichen dann im laufenden Jahr 265 Millionen Euro, ein Betrag, der 2019 auf 275 Millionen Euro steigen wird. Im vergangenen Jahr lag der Finanzierungsbeitrag des Landes noch bei 222 Millionen Euro.

Die Anstrengungen des Landes sollen dazu beitragen, die Kommunen zu entlasten und damit zugleich helfen, die Elternbeiträge stabil zu halten.

Um die Investitionskraft der Kommunen zu stärken, wird das Land das kommunale Investitionspaket in Höhe von 34 Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2020 um jeweils 15 Millionen Euro aufstocken. Weitere 50 Millionen Euro gehen in die Sanierung und den Neubau im Schulbereich, 7,5 Millionen Euro gibt es für Sportstätten. Die kommunalen Landesverbände akzeptierten im Gegenzug, dass damit eine Grundlage dafür geschaffen ist, auf der die Kommunen ihrer Aufgabe im kommunalen Straßenausbau nachkommen können.

Zugleich sicherte die Landesregierung den Kommunen zu, für einen reibungslosen Ablauf der Umstellung des gymnasialen Bildungsgangs von G8 nach G9 zu sorgen. Das Land sicherte den Kommunen ebenfalls zu, nachgewiesenen finanziellen Mehrbedarf bei den Kommunen auszugleichen, „soweit dieser notwendig, unabwendbar und unmittelbar“ durch das Gesetz zur Wiedereinführung von G9 an Gymnasien verursacht worden sei. Über Details und ein Verfahren zur Feststellung etwaigen Mehrbedarfs wollen sich beide Seiten noch verständigen.